sind von der zweiten Kammer noch nicht mit beschlossen worden; ihr Einschub empfiehlt sich aber der größeren Genauigkeit wegen, sowohl nach Ansicht der Deputation, als nach der Meinung der hohen Staatsregierung.

In Art. 9 haben an Stelle der Worte:

„Sechs Groschen"

in Nr. 1 und 2 die Worte:

„Einem Dritttheil Thaler,"

an Stelle der Worte:

„Vier und zwanzig Groschen"

in Nr. 3 die Worte:

„Einem Thaler"

zu treten.

In Art. 11 wird, um sich auch in einer minder erheblichen Aeußerlichkeit der Reihenfolge des Reichs-Strafgesetzbuchs und den Beschlüssen der zweiten Kammer anzuschließen, beantragt, anstatt:

„mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe von 10 Neugroschen bis zu 50 Thalern belegt,"

zu setzen:

„mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft."

In Art. 13 sind die Worte:

„Sechs Groschen"

mit den Worten:

„Einem Dritttheil Thaler"

zu vertauschen.

In Art. 17 sind im ersten Absatze die Worte:

„erster Absatz"

zu vertauschen mit:

„Absatz 1 und 2,"

und im dritten Absatze die Worte:

„nach dem zweiten Absatze von Art. 1 oder"

zu streichen.

In Art. 19 ist dem ersten Absatze folgende Fassung zu geben:

„Entwendungen, welche mit den in Art. 1 Absatz 1 und 2 oder in Art. 2 angedrohten Strafen zu ahnden sind, verjähren binnen einer einjährigen, die in Art. 7 bis mit 12 erwähnten Vergehungen binnen einer dreimonatigen, von der begangenen Handlung an zu berechnenden Frist."